

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rietschen (Entschädigungssatzung FFW) vom 16.03.2011

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. 9/2004, S. 245), berichtigt am 05.11.2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2011 und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. 9/2005, S. 291), rechtsbereinigt mit Stand vom 21.12.2010, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2011 folgende Neufassung der Satzung vom 06.11.2001 beschlossen

§ 1 Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei Einsätzen über die Dauer von vier (4) Stunden hat der eingesetzte Angehörige einen Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung. Kann eine solche Leistung nicht gewährt werden, so wird ihm ein Essenzuschuss in Höhe von 5,00 € gezahlt.
- (2) Bei einem Einsatz über die Dauer von acht (8) Stunden erhält der eingesetzte Angehörige für jede weitere angefangene Einsatzstunde 2,60 € ausgezahlt.
- (3) Bei Einsätzen, die gemäß der Satzung über einen Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr abgerechnet werden, erhält der eingesetzte Angehörige einen Betrag in Höhe von 9,00 € pro Einsatzstunde ausgezahlt.

§ 2 Ersatz von Verdienstausschlag

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag und Nachweis ihren Verdienstausschlag erstattet.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen als Auslagenersatz einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Tag erstattet. Zu derartigen Lehrgängen sind grundsätzlich Fahrzeuge der Feuerwehr im Rahmen einer Fahrgemeinschaft einzusetzen. Sollte dieses nicht möglich sein, erfolgt die Erstattung der Fahrtkosten auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird bei entstehendem Verdienstausschlag die tatsächliche Höhe gemäß § 2 erstattet.

§ 4 Entschädigung für Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe pro Monat und Funktion gezahlt:

a) Gemeindeführer	95,00 €
b) Stellv. Gemeindeführer	25,00 €
c) Ortswehrführer Rietschen	40,00 €
d) Ortswehrführer Ortsteile Daubitz, Hammerstadt, Neuliebel, Teicha	35,00 €
e) Stellvertr. Wehrführer	25,00 €
f) Gerätewart	25,00 €
g) Jugendfeuerwehrwart GFW	40,00 €

Bei einer Vertretung von mehr als 4 Wochen wird dem jeweiligen Stellvertreter die Entschädigung des Wehrführers gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Rietschen, den 16.03.2011

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, Nr. 4 vom 31.03.2003), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 01.04.2011 („Rietschener Anzeiger“ Nr. 04/2011)

Rietschen, den 04.04.2011

**Bestätigt: C. Hoffmann
Urkundsbeamter**